

Kurztitel

Ökostromverordnung 2006

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 401/2006

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.10.2006

Außerkrafttretensdatum

31.12.2008

Beachte

Zwar nicht formell aufgehoben, aber aus dokumentalistischen Gründen wurde ein Außerkrafttretensdatum gesetzt (vgl. BGBl. II Nr. 59/2008).

Text**Festsetzung der Preise für Ökostrom aus Deponie- und Klärgas**

§ 11. (1) Als Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Stromerzeugungsanlagen, die unter Verwendung der Energieträger Deponie- und Klärgas betrieben werden, werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Für Klärgas
 - a) Bei Vertragsabschluss im
Kalenderjahr 2006 6,00 Cent/kWh
 - b) Bei Vertragsabschluss im
Kalenderjahr 2007 5,95 Cent/kWh
2. Für Deponiegas
 - a) Bei Vertragsabschluss im
Kalenderjahr 2006 4,10 Cent/kWh
 - b) Bei Vertragsabschluss im
Kalenderjahr 2007 4,05 Cent/kWh

(2) Die Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Hybrid- und Mischfeuerungsanlagen, die Deponie- und Klärgas als Energieträger verwenden, werden nach der eingesetzten Gasmenge anteilig entsprechend Abs. 1, bezogen auf die Brennstoffwärmeleistung, festgesetzt.